

Grosser Rat

Teilrevision des Steuergesetzes (StG) (Botschaften Heft Nr. 4/2015-2016, S. 183)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Donnerstag, 2. Juli 2015, 11.00 Uhr bis 14.35 Uhr

Ort: ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, Zimmer 103, Gürtelstrasse 48, 7000 Chur

Präsenz: Marti (Kommissionspräsident), Caduff, Davaz, Dudli, Engler, Peyer, Stiffler (Davos Platz), Stiffler (Chur), Wieland Barandun (Protokoll)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Hartmann (Vorsteher Steuerverwaltung)

entschuldigt: Cavegn (Kommissionsvizepräsident), Tomaschett (Breil)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Steuergesetz Teilrevision

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	Steuergesetz für den Kanton Graubünden	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2015, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR 720.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 17 2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit a) Grundsatz</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.</p>	<p>² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 22 Abs. 3 5. Aus unbeweglichem Vermögen</p> <p>³ Für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft werden 70 Prozent des Mietwertes berechnet. Einer offensichtlichen Unternutzung ist mit einer Eigenmietwertreduktion Rechnung zu tragen. Die Regierung regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>Aufnahme einer weiteren Revisionsbestimmung durch die Kommission (Eintreten mit Zweidrittelmehrheit nicht erforderlich):</i></p> <p>Art. 22 Abs. 3 5. Aus unbeweglichem Vermögen</p> <p>³ Für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft werden 60 Prozent des Mietwertes berechnet. Einer offensichtlichen Unternutzung ist mit einer Eigenmietwertreduktion Rechnung zu tragen. Die Regierung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 22 Abs. 3 Antrag Kommission und Regierung Belassen gemäss geltendem Recht.</p>
<p>Art. 31 III. Ermittlung des Reineinkommens 1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte sowie bei Schichtarbeit;</p>	<p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Maximalbetrag von 9000 Franken;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte sowie bei Schichtarbeit in der Höhe der von der Regierung festzulegenden Pauschalen¹⁾;</p>	<p>Art. 31 Abs. 1 lit a. a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Dudli, Engler, Marti [Kommissionspräsident], Peyer, Stiffler [Davos Platz], Stiffler [Chur], Wieland; Sprecher: Marti [Kommissionspräsident]) und Regierung Gemäss Botschaft</p> <p>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Caduff, Davaz; Sprecher: Caduff) Belassen gemäss geltendem Recht.</p>

¹⁾ BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten einschliesslich der mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten im Umfange von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200 Franken, jedoch höchstens 3000 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen;</p> <p>d) die notwendigen Umschulungskosten.</p> <p>² Für Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte legt die Regierung eine Freigrenze sowie eine Pauschale als Gewinnungskosten fest¹⁾.</p>	<p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten einschliesslich der mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten im Umfange Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200 Franken, jedoch höchstens 3000 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen;</p> <p>d) <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 32 2. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere:</p>	<p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>	
<p>Art. 36 4. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>		

¹⁾ Art. 11 ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>o) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Maximalbetrag gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)¹⁾, sofern:</p> <p>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder</p> <p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p>	
<p>Art. 37 5. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen</p> <p>¹ Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere:</p> <p>b) die Standesauslagen und Ausbildungskosten;</p>	<p>b) die Standesauslagen und Ausbildungskosten;</p>	
<p>Art. 39a 2. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren</p> <p>¹ Für tiefe Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung von Abzügen zum Satz von 4.5 Prozent zu erheben, wenn der Arbeitgeber die Steuer nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit²⁾ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche abgegolten. Ein Steuerfuss wird nicht erhoben.</p> <p>² Die Regierung regelt die Zuteilung der Steuer auf die einzelnen Steuerhoheiten³⁾.</p>	<p>Art. 39a Aufgehoben</p>	

¹⁾ SR [642.11](#)

²⁾ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005, SR [822.41](#)

³⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>³ Die Regierung kann den Steuersatz um maximal zwei Prozentpunkte erhöhen oder verringern, um einen gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz zu erreichen.</p> <p>⁴ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Er haftet für die Entrichtung der Steuer. Artikel 37a DBG¹⁾ findet sinngemäss Anwendung.</p>		
<p>Art. 44 III. Erstattung</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Gesuch hin ohne Zins zurückerstattet, soweit:</p> <p>a) der Erlös aus der Veräusserung der am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Erstliegenschaft innert zwei Jahren zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstückes mit gleicher Verwendung benützt wird;</p> <p>b) der Erlös aus der Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes innert zwei Jahren zum Erwerb eines gleichartigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, in der Schweiz gelegenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.</p> <p>² Die zweijährige Frist kann auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden.</p>		

¹⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), SR [642.11](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	³ Wird nach einem Steueraufschub das in einem anderen Kanton beschaffte Ersatzobjekt innert fünf Jahren veräussert, ohne dass eine weitere Ersatzbeschaffung getätigt würde, wird der aufgeschobene Gewinn besteuert, soweit er noch realisiert werden konnte.	
Art. 56 2. Grundstücke a) Regel ¹ Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit.	¹ Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit. Der Steuerwert für Gebäude ohne amtliche Schätzung beträgt 75 Prozent des Zeitwertes.	
Art. 81 3. Geschäftsmässig begründeter Aufwand ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:	i) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.	
Art. 87 II. Steuerberechnung 1. Im allgemeinen ¹ Die Gewinnsteuer beträgt 5,5 Prozent.		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 28 000 Franken beträgt.</p>	<p>² Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 28 000 Franken beträgt.</p> <p>Limite von Artikel 66a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)¹⁾ beträgt nicht übersteigt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.</p>	
<p>Art. 91 III. Steuerberechnung 1. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:</p> <p>a) 2,3 ‰ für die ersten Fr. 5 600 000.–</p> <p>b) 2,5 ‰ für den Restbetrag.</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:</p> <p>a) 2,3 ‰ für die ersten Fr. 2 800 000.–</p> <p>b) 2,5 ‰ für die weiteren Fr. 11 200 000.–</p> <p>c) 3,7 ‰ für die weiteren Fr. 16 800 000.–</p> <p>d) 4,5 ‰ für die weiteren Fr. 25 200 000.–</p> <p>e) 5,0 ‰ für die weiteren Fr. 42 000 000.–</p> <p>f) 5,7 ‰ für den Restbetrag.</p>		

¹⁾ SR [642.11](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Vom Reinvermögen der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden 42 000 Franken abgezogen.</p>	<p>³ Vom Kapital bzw. Reinvermögen der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen nach Artikel 87 Absatz 2 werden 42100 000 Franken abgezogen.</p>	
<p>Art. 98 I. Steuerpflichtige Personen 1. Arbeitnehmer a) Ohne Niederlassungsbewilligung oder mit Wohnsitz im Ausland</p> <p>¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen:</p> <p>a) ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 39a unterliegen;</p>	<p>a) ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. Davon ausgenommen sind Vorbehalten bleiben die Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 39aArtikel 99a unterliegen;</p>	
<p>Art. 99 b) Steuerberechnung</p> <p>¹ Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, sowie auf die Ersatzeinkünfte.</p> <p>² Naturalleistungen und Trinkgelder werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Art. 39), Pauschalen für Berufsunkosten (Art. 31), Versicherungsprämien (Art. 36 lit. d, e und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 38 lit. d und f) berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienertarif, welcher das progressionserhöhende Zweiteinkommen, die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Zweiverdienerabzug (Art. 38 lit. b) berücksichtigt.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Art. 39), Pauschalen für Berufsunkosten (Art. 31), Versicherungsprämien (Art. 36 lit. d, e und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 38 lit. d und f Art. 38 Abs. 1 lit. d) berücksichtigt.</p>	
	<p>Art. 99a c) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren</p> <p>¹ Für tiefe Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung von Abzügen zum Satz von 4,5 Prozent zu erheben, wenn der Arbeitgeber die Steuer nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit¹⁾ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche abgegolten. Ein Steuerfuss wird nicht erhoben.</p> <p>² Die Regierung regelt die Zuteilung der Steuer auf die einzelnen Steuerhoheiten²⁾.</p> <p>³ Die Regierung kann den Steuersatz um maximal zwei Prozentpunkte erhöhen oder verringern, um einen gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz zu erreichen.</p>	

¹⁾ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR [822.41](#))

²⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Er haftet für die Entrichtung der Steuer. Artikel 37a DBG¹⁾ findet sinngemäss Anwendung.</p>	
<p>Art. 104 II. Mitwirkung des Schuldners der steuerbaren Leistung</p> <p>¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von zwei Prozent der abgerechneten Steuern und ist dafür verpflichtet:</p> <p>a) bei Fälligkeit von Barleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere bei Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Gläubiger einzufordern;</p> <p>b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;</p> <p>c) die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisungen abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;</p> <p>d) die quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden;</p>	<p>¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von zweidrei Prozent der abgerechneten Steuern bei elektronischer bzw. von zwei Prozent bei schriftlicher Abrechnung und ist dafür verpflichtet:</p>	

¹⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR [642.11](#))

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>e) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p>		
<p>Art. 105 III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung 1. Ergänzende ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Die der Quellensteuer gemäss Artikel 98 Absatz 1 Litera a unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für den Steuersatz gilt Artikel 9 sinngemäss.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Die der Quellensteuer gemäss Artikel 98 Absatz 1 Litera a oder Artikel 99a unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für den Steuersatz Steuerpflichtige nach Art. 98 Absatz 1 Litera a gilt Artikel 9 sinngemäss.</p>	
<p>Art. 105d V. Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Anteile der Gemeinden kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:</p> <p>a) der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;</p> <p>b) der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat;</p> <p>c) der im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung ein im Ausland wohnhafter Steuerpflichtiger tätig ist, Sitz oder Betriebsstätte hat;</p> <p>e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist.</p> <p>² Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die politischen Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen am Ende des Vorjahres nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.</p> <p>³ Die Aufteilung auf die Kirchgemeinden und die Landeskirche erfolgt gestützt auf die vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit in der betroffenen Gemeinde.</p>	<p>³ Die Für die Aufteilung auf die Kirchgemeinden und die Landeskirche erfolgt gestützt auf die vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit in der betroffenen Gemeinde Landeskirchen findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung.</p> <p>⁴ Die Aufteilung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 99a erhobenen Steuern regelt die Regierung¹⁾.</p>	
<p>Art. 123 3. Amtshilfe anderer Behörden</p>	<p>⁴ Die Steuerverwaltung kann mittels Abrufverfahren auf die Liegenschaftendaten der Gebäudeversicherung Graubünden zugreifen.</p>	
<p>Art. 127 II. Verfahrenspflichten 1. Steuererklärung</p>		

¹⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen.</p>	<p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, wenn sie bei vereinfachter Buchführung nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Artikel 957 Absatz 2 OR, Aufstellungen über Aktiven Einnahmen und Passiven, Einnahmen und Ausgaben Ausgaben, die Vermögenslage sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen.</p>	
<p>Art. 128 2. Auskunftserteilung, Beweismittel</p> <p>⁴ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 127 Absatz 3 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁾(Art. 957 und Art. 963 Abs. 2).</p>	<p>⁴ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 127 Absatz 3 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Editi-on Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911²⁾(Art. 957 und Art. 963 Abs. 2 bis Art. 958f).</p>	
<p>Art. 145 I. Voraussetzungen</p> <p>¹ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, welche der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Veranlagungsbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben.</p>		

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Als neue Tatsache gilt auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83.</p>	<p>² Als neue Tatsache gilt gelten auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83 sowie die Veräusserung eines Grundstücks nach einer interkantonalen Ersatzbeschaffung gemäss Artikel 44. Im Falle der Ersatzbeschaffung wird kein Verzugszins erhoben.</p>	
<p>Art. 154a 4. Mahnung</p> <p>¹ Wird die Forderung nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen, erlässt die Steuerverwaltung eine Mahnung mit einer Frist von zehn Tagen.</p> <p>² Geht die Zahlung innert Frist nicht ein, erlässt die Steuerverwaltung eine zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist¹⁾.</p>	<p>² Geht die Zahlung innert Frist nicht ein, erlässt die Steuerverwaltung eine zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist²⁾. Verfügungen betreffend die Festsetzung der Mahngebühren stellen Veranlagungsverfügungen im Sinne von Artikel 137 dar.</p>	
<p>Art. 155 5. Zwangsvollstreckung</p> <p>⁴ Steuern, Kosten oder Bussen, deren Bezug von vornherein aussichtslos ist, sind administrativ abzuschreiben. Über die administrativen Abschreibungen entscheidet:</p> <p>a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 10 000 Franken;</p> <p>b) das Finanzdepartement für darüber hinausgehende Beträge.</p>	<p>a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 10 000 Franken pro Steuerjahr;</p>	
<p>Art. 165a 2. Entschädigungen</p>		

¹⁾ Art. 50 Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Art. 50 Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;c) für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden eine Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;d) für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung;e) für die Kultussteuer in einer prozentualen Entschädigung;f) für die Quellensteuern in einer Entschädigung in Prozenten der bezogenen Quellensteuern. <p>² Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.</p>	<ul style="list-style-type: none">c) für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden eine einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;g) für das Scannen von Steuerakten, Meldungen, Korrespondenz etc. in einer Entschädigung pro Steuerpflichtigen¹⁾;h) für die elektronische Archivierung in einer Entschädigung pro Steuerpflichtigen²⁾.	

¹⁾ Art. 60 Abs. 3 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Art. 60 Abs. 4 ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 181 9. Verfolgungsverjährung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.</p>	<p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zweidrei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung viersechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangenSteuern zu hinterziehen versucht wurden;</p> <p>b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.:</p> <p>1. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 174 Abs. 1 lit. a und b);</p> <p>2. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 174 Abs. 1 lit. c) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden (Art. 176a).</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Artikel 176 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Artikel 176 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p> <p>eine Verfügung erlassen hat.</p>	
<p>Art. 182a II. Vergehen 1. Steuerbetrug</p> <p>¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.</p>	<p>¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 174 Absatz 3 oder Artikel 177a Absatz 1 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 176 Absatz 3 und 177a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>		
<p>Art. 183 2. Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Personenunternehmung, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p> <p>³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 176 Absatz 3 und 177a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>	
<p>Art. 183b 4. Verjährung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter die strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p>	<p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.</p>	<p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werdenein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>	
	<p>Art. 187f Lex mitior</p> <p>¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Teilrevision vom ... August 2015 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Anträge gemäss Botschaft S. 202:

2. der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes zuzustimmen;

Gemäss Botschaft

3. den Fraktionsauftrag FDP betreffend Graubünden als Unternehmensstandort stärken abzuschreiben;

Gemäss Botschaft

4. den Fraktionsauftrag FDP betreffend Anpassung der Besteuerung des Eigenmietwertes abzuschreiben.

Gemäss Botschaft

Chur, 2. Juli 2015/pbar